Beilage 3 : Auszug aus der Ordnung der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerische Landesbibliothek**

Band (Jahr): **5 (1899)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beilage 3.

Auszug

aus der

Ordnung der Schweizerischen Landesbibliothek

in Bern

(Vom 19. März 1900)

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Landesbibliothek in Bern enthält ausschliesslich Schriften und Karten, welche für die allseitige Kenntnis schweizerischer Verhältnisse in Betracht kommen; sie hält zur Förderung dieser Kenntnis ihre Sammlungen dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 2. Die Benützung der Bibliothek kann in ihren Lesezimmern — Lesesaal und Zeitschriftenzimmer — oder durch Entleihen von Büchern stattfinden.

Art. 4. Die Bibliothek ist täglich geöffnet mit Ausnahme 1. der Sonntage, 2. der staatlich anerkannten Feiertage, 3. der für die eidgenössische Verwaltung gültigen freien Tage, 4. je zweier vorher öffentlich bekannt zu gebenden Tage im Frühjahr und im Herbst.

2. Lesezimmer.

Art. 5. Die Lesezimmer sind geöffnet von **10**—**12** Uhr vormittags und von **2**—**9** (Mittwoch und Samstag und während zwei Wochen im Juli **2**—**5**) Uhr nachmittags.

Art. 6. Die Besucher haben jederzeit die freie Benützung der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek und der im Zeitschriftenzimmer aufliegenden Zeitschriften. Ausserdem können sie von 10—12 und 2—4 Uhr andere Bücher der Bibliothek in dem Ausleihezimmer in Empfang nehmen nach Massgabe der für die Ausleihe geltenden Bestimmungen (Art. 12—15).

3. Ausleihe.

Art. 11. Das Ausleihezimmer ist für Abholung und Zurückstellung von Büchern geöffnet von **10—12** Uhr vormittags und von **1½—4** Uhr nachmittags.

Art. 12. Für jedes entliehene Buch ist vom Empfänger je ein Empfangschein zu unterzeichnen, der den genauen Titel und die Signatur des Werkes und Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthalten muss. Dieser Empfangschein wird bei Rückgabe des Buches dem Entleiher ausgehändigt.

Formulare von Empfangscheinen liegen im Ausleihezimmer auf.

Art. 14. Wer ein Buch zu entleihen wünscht, kann zum voraus einen mit Unterschrift versehenen Bestellzettel frankiert durch die Post an die Adresse „Schweizerische Landesbibliothek, Bern, Ausleihe“ einsenden oder in die hierfür bestimmten Schalter der Bibliothek einlegen.

Art. 15. Die Formulare der Empfangscheine, vorschriftsmässig (nach Art. 12) ausgefüllt, können auch als Bestellzettel verwendet werden; sie sind bei der Ausleihe zu beziehen.

Für so bestellte Bücher ist bei Entgegennahme des entliehenen Buches kein neuer Empfangschein erforderlich.

Art. 17. An einen Benützer werden nicht mehr als sechs Bände zugleich ausgeliehen oder versandt.

Art. 21. Es ist untersagt, ohne Vorwissen der Bibliothekverwaltung Bücher an Dritte weiterzuleihen.

Art. 22. Ausserhalb Berns wohnende Benützer haben überdies folgendes zu beachten:

1. Alle Bücherbegehren sind direkt und schriftlich an die Bibliothek, nicht an einen einzelnen Beamten, zu richten; den Anfragen müssen die zur Frankierung der Antwort nötigen Postmarken beigelegt oder es müssen dafür Doppelpostkarten verwendet werden.

2. Die verlangten Bücher werden durch die Post verschickt; Sendungen nach schweizerischen Bestimmungsorten

werden nicht frankiert, für Postpakete nach dem Ausland wird das obligatorische Porto durch Nachnahme zurückerhoben.

3. Die beigefügten Empfangscheine sind nach Massgabe von Art. 12 auszufüllen, zu unterschreiben und umgehend an die Adresse «Schweizerische Landesbibliothek, Bern, Ausleihe» frankiert einzusenden.

4. Ordnungsgemäss ausgefüllte Bestellzettel auf Empfangscheinformularen gelten auch hier gemäss Art. 15 als Empfangscheine. Wird in diesem Falle der Bestellzettel eines nicht vorhandenen Werkes (nach Art. 16) von der Bibliothekverwaltung zurückbehalten, so erhält der Besteller durch entsprechenden Vermerk Entlastung.

5. Die Bücher müssen für die Rücksendung sorgfältig — in dem Versandtleder der Bibliothek, sofern ein solches benützt wurde, — und jedenfalls nicht als Drucksachen verpackt und frankiert werden. Falls die Empfangscheine zurückgewünscht werden, sind die entsprechenden Postmarken der Rücksendung beizulegen.

6. Die Bibliothekverwaltung behält sich unter allen Umständen vor, die Versendung von gewünschten Büchern nach auswärts zu verweigern und die Bücher nur an Bibliotheken oder andere Amtsstellen zur Benützung in deren Räumen oder zur weitern Vermittlung zu senden.

6. Schlussbestimmungen.

Art. 26. Wer sich den vorstehenden Bestimmungen nicht in allen Teilen unterzieht, kann von der Benützung der Bibliothek ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 27. Von der Bibliotheks-Ordnung ist jedem Benützer der Bibliothek bei erstmaliger Benützung ein Exemplar zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung einzuhändigen.